

Koordinierungsstelle für Tageseltern
Bahnhofstr. 3
72488 Sigmaringen

Vermittlung, Beratung
07571 681163

Qualifizierung, Beratung
07571 7479510

E-Mail: tageseltern@fbz-sigmaringen.de



Wissenswertes

zur

KINDERTAGESPFLEGE

Für Kindertagespflegepersonen/-familien

**Private Finanzierung und Finanzierung aus öffentlichen Mitteln des Jugendamtes
(Wirtschaftliche Jugendhilfe)**

Mitglied im
Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

Stand: März 2022

Grundlagen der Kindertagespflege

Das neue Kinderförderungsgesetz (KiFöG), gilt seit 01.01.2009. Die gesetzlichen Grundlagen der Kindertagespflege finden sich im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

§ 43 SGB VIII besagt, dass wer Kinder gegen Entgelt betreut, einer Pflegeerlaubnis bedarf. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von **bis zu fünf** fremden Kindern gleichzeitig, je nach räumlicher und persönlicher Eignung. Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse ist auf **10 Kinder** bei **wechselnder Betreuung** festgesetzt. Sie ist zunächst auf ein Jahr befristet und wird nach Absolvierung des Weiterbildungs-Kurses auf 5 Jahre ausgestellt. Die Tätigkeit einer Tagesmutter ist eine selbstständige Tätigkeit, kein Gewerbebetrieb, d.h. es muss kein Gewerbe angemeldet werden.

Rechtsanspruch für Kinder unter drei Jahren auf einen Betreuungsplatz

Ab 01.08. 2013 trat der individuell einklagbare Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in Kraft.

Mindestdauer der Anwesenheit eines Kindes in Tagespflege: 3 Tage/Woche, mindestens 3 Stunden täglich. Die Förderung sollte an drei aufeinanderfolgenden Tagen erfolgen, zumindest jedoch an 2 aufeinanderfolgenden Tagen.

Höchstdauer der Anwesenheit eines Kindes in Tagespflege: Betreuung an 5 Tagen, höchstens jedoch 4 Stunden täglich.

Beanspruchen die Eltern eine von diesem Grundanspruch abweichende Betreuungszeit, so haben sie auch hierauf einen Rechtsanspruch, wenn dem ein „individueller Bedarf“ zugrunde liegt. Bei Tagespflege aufgrund von Berufstätigkeit der Eltern regelt die berufsbedingte Abwesenheit den Betreuungsbedarf.

Masernschutzimpfung

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 01. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsgesetzes haben die Eltern der KTPP **vor Beginn ihrer Betreuung** einen Nachweis darüber vorzulegen, dass ihr Kind/ihre Kinder ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden: Impfausweis („Impfpass“), ärztliches Zeugnis – auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder (ausreichender Impfschutz, Immunität gegen Masern, Kontraindikation). Die Frist eines Nachweises wird auf den 31.07.22 verlängert.

Die KTPP muss für jedes neu aufgenommene Tageskind die Vorlage von Nachweisen dokumentieren (Vordruck homepage: www.frauen-begegnungs-zentrum.de).

Nach dem Infektionsgesetz darf ein Tageskind, das ab der Vollendung des 1. Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, nicht in einer Kindertagespflege betreut werden.

Sofern ein entsprechender Nachweis ab 31.07.22 nicht erfolgt, ist die TPP verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln.

Bitte vergesst nicht, dass auch die KTPP gegen Masern geimpft sein muss!!!

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung des aufzunehmenden Tageskindes

Jedes Kind ist vor der Aufnahme in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen. Als Vordruck empfehlen wir die „Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertages-Betreuungsgesetz (KiTaG) und die Richtlinien über die ärztliche Untersuchung“.

Dabei bescheinigt der Arzt schriftlich, ob das Kind gesund oder gesundheitlich beeinträchtigt ist.

Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

Bei Privatzahlern – individuelle private Vereinbarung (Vertrag) treffen; die Stundenpauschale liegt derzeit zwischen 6,50 € und dem Mindestlohn (9,82 €). Der pauschale Grundbedarfssatz enthält dann anteilig Miete, Strom, Wasser, evtl. anteilige Versicherungsbeiträge etc. und Kosten der Erziehung. Wenn für die Betreuung Ihres Tageskindes besondere finanzielle Belastungen anfallen (besondere Kost, Fahrtkosten, Windelentsorgung, etc.), dann mit den Eltern einen privaten Zuschuss individuell vereinbaren. Hierfür benutzen Sie den Betreuungsvertrag.

Alle Tageseltern, die über öffentliche Gelder bezahlt werden, erhalten ab 01.01.2019 einen Stundenlohn von 6,50 € pro Kind (Sachkosten 1,74 €, Förderleistung 4,76 €).

Das heißt – Dokumentation der Betreuungszeiten und schicken dieses Nachweispapier der Wirtschaftlichen Jugendhilfe unterschrieben und von den abgebenden Eltern gegengezeichnet, am Ende des Monats direkt an Frau Richler oder Frau Bodenmiller aufs Landratsamt Sigmaringen. Fallen Krankheits- und Urlaubstage während der Betreuungszeiten an, so tragen Sie diese beim jeweiligen Datum auf den Stundenzetteln als Urlaub oder Krankheitstag ein. Die Bezahlung erfolgt rückwirkend.

Bei Kindern unter 3 Jahren wird pauschaliert. Diese Geldleistung wird jeweils im Voraus zum 1. Des Monats überwiesen. Die pauschalierte Geldleistung wird auch dann gewährt, wenn z.B. bei urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes oder der Tagespflegeperson die Betreuung kurzzeitig unterbrochen ist. Stundenzettel müssen für die Wirtschaftliche Jugendhilfe nicht mehr ausgefüllt werden (nur noch zur Eigenkontrolle). Die Wirtschaftliche Jugendhilfe beobachtet die ersten 3 Monate je nach Arbeitsvertrag der abgebenden Eltern.

Nur gravierende Abweichungen müssen gemeldet werden!

Eventuell erhalten Sie die volle Erstattung zur gesetzl. Unfallversicherung und die hälftige Erstattung einer angemessener Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Abrechenbare Betreuungszeiten – Aufsichtspflicht

Kinderbetreuungszeiten können nur vom Inhaber einer Pflegeerlaubnis abgerechnet werden (nicht von Ehepartnern, größere Kinder, Großeltern, etc.). Denn nur für diese Person besteht Versicherungsschutz, da nur hier eine Geeignetheitsüberprüfung durch das Jugendamt stattgefunden hat. Auch sind Tageskinder nur dann in der Unfallkasse BW versichert, wenn sie durch eine geeignete, qualifizierte Tagespflegeperson betreut werden. Die Aufsichtspflicht kann nur kurzzeitig an eine andere Person übergeben werden, z.B. für Telefon, Toilette, etc.

Finanzamt - Einkommenssteuer

Vergütungen für die Betreuung eines fremden Kindes sind steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.1 EStG.

Über die beabsichtigte Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit als KTPP ist das Wohnsitz-Finanzamt zu informieren. Der „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ (Aufnahme einer selbstständigen, freiberuflichen Tätigkeit) ist auszufüllen, der über das Formular-Management-System des Bundesministeriums der Finanzen im Internet abrufbar (www.formulare-bfinv.de) ist und am PC ausgefüllt und anschließend an das Finanzamt übersandt werden kann. In diesem Fragebogen sind Angaben u.a. zu dem voraussichtlichen Gewinn (Schätzung) zu machen. Anhand dieser Angaben berechnet das Finanzamt, ob Vorauszahlungen für Einkommensteuer, evtl. Kirchensteuer und evtl. Solidaritätszuschlag zu leisten sind und nennt die Fälligkeitstermine. Die Vorauszahlungen können auf Antrag beim Finanzamt der tatsächlichen Gewinnentwicklung angepasst werden. Die endgültige Steuerfestsetzung erfolgt anhand der Steuererklärung, die zum 31. Juli des Folgejahres elektronisch beim Finanzamt (ELSTER: www.elster.de) abgegeben werden sollte. Von den Einnahmen können für Ihre Unkosten Betriebsausgaben als Pauschale abgesetzt werden, was in den meisten Fällen günstiger ist, als übers Jahr einzelne Belege zu sammeln und einzureichen.

Die Betriebsausgabenpauschale von **300 € (1,87 € pro Stunde)** gilt für ein ganztags (max. 40 Std./Woche) betreutes Kind und kann auf eine geringere Betreuungszeit genau, folgendermaßen umgerechnet werden:

300 € x wöchentl. vereinbarte Betreuungszeit :40 Std. = Betriebsausgabenpauschale

Beispiel: Frau Maier betreut Moritz durchschnittlich 25 Std. in der Woche (5 Std./Tag).

300 € x 25 Std. : 40 = 187,50 € Betriebsausgabenpauschale

Das zu versteuernde Einkommen errechnet sich dann folgendermaßen:

25 Std. x 6,50 € = 162,50 € Entgelt in der Woche.

162,50 € x 4,3 Wochen = 698,75 € Entgelt im Monat (4,3 Wochen wegen ungleicher Anzahl der Tage im Monat).

698,75 € Entgelt -187,50 € Betriebskostenpauschale = 511,25 € steuerlich relevantes Einkommen für Moritz.

Die Betriebskostenpauschale sollten Sie für jedes Kind extra ermitteln. **Evtl. Erstattung** der Unfallversicherung (Jugendamt) und die hälftige Erstattung der Alterssicherung und angemessene Kranken- und Pflegeversicherung sind **keine steuerpflichtigen Einnahmen!** Beiträge für die Renten- und Krankenversicherung, etc., den die KТПP selbst trägt, können im Rahmen der Sonderausgaben als Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden. Bis zu einem Gesamteinkommen von 9.984 € pro Jahr (832,- €/Monat) für Alleinstehende und 19.968 € (1.664,- €/Monat) für Verheiratete fällt i. d. R. keine Einkommenssteuer an. Bei einem höheren Gesamteinkommen ist die Lohnsteuer bei Alleinerziehenden ca. 15 %, bei Verheirateten ca. 25 % - **laufend Rücklagen bilden.**

Beim zu versteuernden Einkommen werden alle Einkünfte (Vermietung, Forstwirtschaft, Kapitalerträge etc.) zusammengezählt.

Wir empfehlen Ihnen Ihre finanzielle Situation mit einem Steuerberater zu besprechen.

Kranken- und Pflegeversicherung

Zum 01. Januar 2019 trat das GKV-Versichertenentlastungsgesetz in Kraft, das selbstständig Tätige, die gesetzlich krankenversichert sind, in ihren Beiträgen entlasten sollte. Somit kam es zu einer neuen Bemessungsgrundlage für die Krankenkassenbeiträge. Für Tageseltern ist das insofern interessant, dass sie dann deutlich günstiger als bisher eine Krankengeldabsicherung mit Krankengeld ab der 7. Arbeitsunfähigkeitswoche abschließen können:

- Für jene, die einen Gewinn unter 470,- € pro Monat erzielen, gibt es weiterhin die Möglichkeit familienversichert zu bleiben (nicht hauptberuflich selbstständig).
- Es gilt für Sie, wie für andere „Kleinselbstständige“ – die einheitliche Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte und Selbstständige von 1.096,67 €. Danach wird der Mindestbeitrag zur Krankenversicherung berechnet. Das ist eine Pauschale von 201,24 € ohne und 207,82 € mit Krankengeld (mit Kinder) und 205,08 € ohne und 211,66 € mit Krankengeld (für Kinderlose).
- Bei einem höheren steuerpflichtigen Einkommen über 1.096,67 €) wird der Betrag prozentual errechnet. Es kann zwischen einem Beitrag von 14 % ohne oder 14,6 % mit Krankengeldversicherung gewählt werden. Dazu kommen ca. 1,3 % Zusatzbeitrag der Krankenkassen plus Pflegegeldversicherung (3,05 % mit und 3,4 % ohne Kinder). Der GKV-Spitzenverband informiert Sie über die Höhe der jeweiligen – von den einzelnen Krankenkassen – festgesetzte einkommensabhängigen Zusatzbeiträge:
<http://www.gkv-spitzenverband.de>

- Versicherung mit Krankengeld steht nur hauptberuflich selbstständig Tätigen offen - Krankenkasse prüft das ab (z.B. 30 Std/Woche gleich Hauptberuflich). Krankengeld wird ab der 7. Woche Arbeitsunfähigkeit mit 70 % des regelmäßigen erzielten Arbeitseinkommens bezahlt. Hier besteht auch Anspruch auf Mutterschaftsgeld – es besteht 3 Jahre Bindungsfrist.
- Beträgt Ihr steuerpflichtiges Einkommen mehr als durchschnittlich 1.096,67 € pro Monat, wird der Beitrag prozentual errechnet. 14 % Krankenkassenbeitrag ohne Krankengeldanspruch, 14,6 % mit Krankengeldanspruch.
- Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung liegt bei Beitragspflichtigen mit Kindern bei 3,05 % (33,45 €) und für Beitragspflichtige ohne Kinder bei 3,4 % (37,28 €), die das 23. Lebensjahr vollendet haben. Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden von den Krankenkassen mit dem Krankenkassenbeitrag eingezogen.
- Das tatsächliche Einkommen ist der letzte Einkommensteuerbescheid – alle Einkünfte zählen. Er gilt so lange, bis ein neuer Bescheid vorgelegt wird. Falls noch kein Bescheid vorhanden ist, muss das Einkommen gewissenhaft geschätzt werden. Der Beitrag wird vorläufig festgesetzt – nach Vorlage des Einkommensteuerbescheids erfolgt evtl. eine Korrektur und es ist eine Nachzahlung oder Erstattung möglich.
- Die hälftige Erstattung der Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung durch die Jugendhilfeträger (WJH) an Sie bleibt unverändert.

Rentenversicherung

Tageseltern unterliegen als selbstständig Tätige der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wenn die Geringfügigkeitsgrenze von 450,- € mtl. Einkommen überschritten wird.

Im Fall der Versicherungspflicht ist eine Anmeldung innerhalb von 3 Monaten Pflicht:

Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin, e-mail: drv@drv-bund.de, homepage www.deutsche-rentenversicherung.de, Servicetelefon 0800/1000800 (download: Fragebogen V0020). Dieser Fragebogen ist zur „Feststellung der Versicherungspflicht kraft Gesetzes als selbstständig Tätiger/Antrag auf Versicherungspflicht als selbstständig Tätiger“.

Ab 450,- € monatliches Nettoeinkommen beträgt der Beitrag dann 18,6 % vom Einkommen. Dieses muss als „einkommensgerechte Beitragszahlung“ bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt werden. Ohne Antrag wird der Regelbetrag von 611,94 € fällig bzw. in den ersten 3 Jahren nach Beginn der KTP ist der halbe Regelbeitrag von 305,97 € fällig. Ein Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Der Mindestbeitrag zur **freiwilligen** gesetzlichen Rentenversicherung beträgt 83,70 €/Monat.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer „angemessenen“ Kranken-, Pflege- und Alterssicherung werden vom Jugendamt zur Hälfte erstattet, wenn die Kindertagespflegeperson im Auftrag des Jugendamtes tätig ist, **nicht** bei Privatzählern.

Die laufende Geldleistung von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe umfasst die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **privaten** Alterssicherung (ab 01.01.2018 monatlich maximal einmal 41,85 € pro KPPP), wenn die private Alterssicherung nachgewiesen wird. Sofern durch das Einkommen als KPPP eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht entsteht, die hälftig erstattet wird, können keine weiteren Beiträge für eine zusätzliche private Altersvorsorge übernommen werden. Beides ist nicht möglich.

Gesetzliche Unfallversicherung für Tagespflegepersonen

Nach Beginn einer Betreuung: Anmeldung innerhalb 1 Woche bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 35/37, 22090 Hamburg). Die Anmeldung kann formlos erfolgen. Die BGW benötigt: Name, Anschrift und das Beginn-Datum. Ein Formular zur Anmeldung sendet die BGW auf Anforderung gerne zu. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich das Formular über das Internet zu besorgen (www.bgw-online.de/Kundenzentrum/Formulare).

- Gesetzliche Pflichtversicherung! Eine private Versicherung entbindet nicht von der gesetzlichen Pflichtversicherung. (117,88 € Beitrag für das Jahr 2020 – Versicherungssumme 24.000,- €, tgl. Verletztengeld 48,89, Verletztenrente 1.466,70 € und Vollrente 1.222,22 €. Eine Höherversicherung ist auf Antrag möglich). Die Rechnung kommt rückwirkend nach einem Jahr im Frühjahr des Folgejahres. Wenn das Jugendamt die laufende Geldleistung übernimmt, dann die Meldung von der BGW vorlegen, die Rechnung überweisen und die Kosten bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zurückfordern.
- Die Leistungen wie Verletztengeld und Verletztenrente orientieren sich an der Höhe der Versicherungssumme. Wenn das Einkommen der KTHP höher ist als die Mindestversicherungssumme und eine wesentliche Erwerbsgrundlage darstellt, empfiehlt sich eine Höherversicherung.
- Die Unfallversicherung tritt in Kraft, wenn die Tagesmutter verunglückt (Arbeitsunfall), während ein Tageskind anwesend ist plus Wegeunfall (direkter Weg zum oder vom Tageskind) und bei Berufskrankheiten. Ein Unfall sollte unverzüglich – innerhalb von 3 Kalendertagen – der BGW gemeldet werden. Meldepflichten haben zusätzlich der behandelnde Arzt und die Krankenkasse.
- Bei Privatzahlern - Kosten in das Betreuungsgeld einkalkulieren.
Nach Betreuungsende - mit Angabe der Kundennummer bei der BGW abmelden!!

Nicht vergessen!!

Versicherungsschutz für Kinder in der Tagespflege

- Kinder in der Tagespflege stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung wie bei allen Kindertageseinrichtungen, Kindergärten, Schulen etc. – während der Betreuung sowie bei Wegeunfällen (auf dem direkten Weg zur oder von der TPP). Eine namentliche Meldung der Kinder im Vorfeld ist nicht erforderlich.
- **Bei einem Unfall Meldung an die Unfallkasse BW in Stuttgart machen.** (Unfallkasse Baden-Württemberg, Augsburg Str. 700, 70329 Stuttgart, Tel.: 0711-93210, e-mail: info@uk-bw.de). Wenn ein Tageskind während der Betreuung einen Schaden erleidet, muss die TPP eine Unfallanzeige ausfüllen und absenden. Entsprechende Vordrucke finden sich auf der Homepage: www.uk-bw.de unter dem Link „Unfallanzeigen“ (online ausfüllen – am Schluss erhalten Sie ein fertig ausgefülltes Dokument im PDF-Format für Ihre Unterlagen).

Tageseltern – Haftpflichtversicherung

- Sie tritt bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht der Tagesmutter in Kraft.
- Bei eigener Familienhaftpflichtversicherung anfragen, ob die Tätigkeit als Tagesmutter mitversichert ist, wenn nicht ggf. aufstocken. (Angebote vergleichen – Preisunterschiede!)
- Über das Frauenbegegnungszentrum e.V. (FBZ), Koordinierungsstelle kostet die Tageseltern-Haftpflichtversicherung 20,- €/Jahr (12,- € Mitgliedschaft, 8,- € Haftpflichtversicherung).

Sie kommt auf für Sach- und Personenschäden Deckungssumme:	3.000.000 €,
Vermögensschäden Deckungssumme:	100.000 €.

Haftpflichtversicherung des Tageskindes

- Sie tritt bei Schäden ein, die im Haushalt der Tageseltern durch das Tageskind verursacht werden.
- Bei Privatzahlern nach privater Haftpflichtversicherung des Kindes fragen (vertraglich festhalten insbesondere bei Schäden von Kindern unter 7 Jahren = Deliktunfähigkeit bei der Haftpflichtversicherung).
- Wird das Betreuungsgeld vom Jugendamt ausbezahlt - ebenfalls Eltern nach privater Haftpflichtversicherung fragen.
Wenn keine private Haftpflichtversicherung besteht, können Schäden auch beim Jugendamt gemeldet werden (Sammel-Haftpflichtversicherung).

Arbeitslosenversicherung

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen, die die Kindertagespflege an mindestens 15 Stunden in der Woche ausüben, können sich unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung versichern.

Diese Möglichkeit besteht allerdings lediglich im Rahmen einer Weiterversicherung. Wer noch nie in der Arbeitslosenversicherung versichert war, dem steht diese Möglichkeit nicht offen.

Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist mit einem Formblatt bei der Arbeitsagentur am Wohnort der Selbstständigen zu stellen. Dieser kann nur in den ersten 3 Monaten nach Beginn der Kindertagespflege gestellt werden, der Beitrag beträgt im ersten Jahr nur die Hälfte.

Erste Hilfe Kurs am Kind

Für Ihre Pflegeerlaubnis benötigen Sie einen großen Erste-Hilfe-Kurs „am Kind“, der i. d. Regel im Laufe des ersten Teil der Grundqualifizierung Kurs Teil 1 durchgeführt wird und die Kosten vom LRA übernommen werden. Dieser Kurs gilt für 3 Jahre. Danach reichen Auffrischkurse, die im Frühjahr und im Herbst von der Koordinierungsstelle für Tageseltern als Fortbildung angeboten werden und ebenfalls kostenlos sind. Diese gelten für 2 Jahre. Bitte diese Termine selbst im Blick haben.

Berufsbezeichnung

Bitte geben Sie bei allen Vordrucken, Formularen, Fragebogen (Finanzamt, Renten-Krankenversicherung, etc.) immer an, dass Sie **„selbstständig tätige Tagespflegeperson in der Kindertagespflege (KTPP/KTP) gemäß SGB VIII“** beruflich ausüben.

Betreuungs-Vertrag

Wenn nach der Eingewöhnungsphase ein Tagespflegeverhältnis verbindlich eingegangen wird, empfiehlt es sich, einen Betreuungsvertrag (Zivilrecht) abzuschließen. Musterverträge sind erhältlich bei der Koordinierungsstelle für Tageseltern, Bahnhofstr. 3, 72488 Sigmaringen oder unter folgender homepage herunterladen: www.frauenbegegnungszentrum-sigmaringen.de

Steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten für Eltern

Kinderbetreuungskosten können steuerlich geltend gemacht werden. Für jedes Kind bis Vollendung des 14. Lebensjahrs werden die Kinderbetreuungskosten einheitlich als Sonderausgaben berücksichtigt. Es gibt keine persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei den Eltern, wie z. Bsp. Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Krankheit. Abzugsfähig sind zwei Drittel der nachgewiesenen Aufwendungen /max. 4000,- € pro Kind). Der Fiskus berücksichtigt Betreuungskosten nur, wenn die Zahlungen auf das Konto der KTPP **überwiesen** werden.

Kinderbetreuerin (Kinderfrau)

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern.

Eine Kinderbetreuerin arbeitet i.d. Regel weisungsgebunden (muss sich an Regeln, Gewohnheiten, Grenzen, Erziehungsverhalten der Eltern halten). Sie sollte von den Eltern eine Arbeitsplatzbeschreibung bekommen.

Eine Kinderbetreuerin wird von den Eltern angestellt (Arbeitsvertrag – Minijob – geringfügige Beschäftigung – Anmeldung bei der Minijob-Zentrale: www.minijob-zentrale.de).

Arbeitsvertrag-Vordrucke sind im Schreibwarenhandel oder bei der Minijob-Zentrale erhältlich.

Dort kann auch eine Info-Broschüre zum Thema „Arbeitsrecht für Minijobs“ heruntergeladen werden (Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Mutterschaft, Sonderzahlungen, Kündigungsschutz, Urlaubsregelung, etc.). Der Haushaltsscheck kann auch telefonisch im Service-Center angefordert werden: Tel.: 0355 2902-70799 oder schriftlich bei der Minijob-Zentrale in 45115 Essen. Vorteil: soziale- und arbeitsrechtliche Absicherung, Anspruch auf Mindesturlaub und gesetzliche Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Mindestlohn 9,35 € brutto.

Kinderbetreuerinnen und gesetzliche Unfallversicherung BGW

Kinderfrauen, die im Haushalt der Eltern Kinder auf selbstständiger Basis betreuen (also nicht von den Eltern auf Minijobbasis angemeldet sind), müssen sich ebenfalls innerhalb einer Woche nach Beginn der Betreuung bei der BGW anmelden: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 35/37, 22090 Hamburg.

Selbstständige Tätigkeit neben Arbeitsverhältnis

Steht die KТПP bereits in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis, besteht in diesem Rahmen Krankenversicherungsschutz.

Die Kindertagespflege wird beim Zusammentreffen mit einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit als nebenberufliche Tätigkeit eingestuft. I.d.R. sind keine Beiträge aus dem mit der Kindertagespflege erzielten Arbeitseinkommen zu zahlen. Die KТПP sollte ihre Krankenkasse informieren und die Rechtslage dort klären.

Neuregelung Rundfunkgebühren

Für die Kindertagespflege, die nach dem Verständnis der Gebühreneinzugszentrale eine Betriebsstätte innerhalb einer privaten Wohnung ist, fallen einmalig 17,98 € pro Monat an, die von einer Kindertagespflegeperson für ihre private Wohnung gezahlt werden. Dadurch wird das eigene Kraftfahrzeug, welches „zu gewerblichen Zwecken oder für eine andere selbstständige Erwerbstätigkeit der Fahrzeuginhaberin bzw. des Fahrzeuginhabers genutzt werden“, beitragspflichtig. Dieser Betrag beläuft sich auf einen Drittelbeitrag pro Monat = 5,99 €, so dass für jeden Monat ein Rundfunkbeitrag von insgesamt 23,97 € anfällt.

Gerichtsurteil für Großtagespflege

Es liegt ein Gerichtsurteil des VGH-BW vom 12.07.2017 vor. Daraus geht hervor, dass die Betreiberin einer Großtagespflegestelle (auch TigeR) andere TPP mit einer gültigen Pflegeerlaubnis vom Jugendamt anstellen dürfen.

Kindertagespflege in Wohnungen – Zustimmung erforderlich

Hintergrund ist, dass eine Wohnung zum Zweck des Wohnens angemietet wird. Dass dort auch gearbeitet werden darf, ist deshalb nicht selbstverständlich, sondern im Einzelfall zu klären.

Fazit und Rat: Grundsätzlich scheint es derzeit empfehlenswert, bei Tätigkeit in Mietwohnungen vorab die – im Hinblick auf Beweis Zwecke am besten schriftliche – Zustimmung der Vermieter einzuholen.

Bei Eigentumswohnungen sollte geklärt werden, ob und ggf. welche Regelungen zur Nutzung der Räumlichkeiten bestehen und ob ggf. ein Zustimmungserfordernis besteht. Dies ist meist aus der Teilungserklärung ersichtlich.

Aufgrund der derzeit nicht einheitlichen Rechtsprechung und der erforderlichen Klärung der Umstände im Einzelfall ist anzuraten, sich bei Schwierigkeiten mit Vermietern/ Eigentümer-Gemeinschaften anwaltlich beraten zu lassen: www.anwaltsauskunft.de (Stand: April 2016)

Elterngeld

Gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) kann eine im Sinne des § 23 SGB VIII geeignete TPP bis zu fünf Kinder in Kindertagespflege betreuen, auch wenn die wöchentliche Betreuungszeit 30 Stunden übersteigt. Der Arbeitgeber muss informiert werden, denn auch für die Betätigung als TPP brauchen Sie die Zustimmung des Arbeitgebers.

Jedoch muss jeder Zuverdienst angegeben werden, d.h. alle Einkünfte aus selbstständiger und nicht selbstständiger Tätigkeit. Beim Elterngeld gibt es keine Freibeträge.

Bsp.: Elterngeld 780,- €/Monat (65% vom letzten Nettogehalt 1.200,- €/Monat)
Zuverdienst 300,- €/Monat (netto, d.h. mit abgezogener Betriebskostenpauschale);

Berechnung Elterngeld: Nettogehalt vor Elternzeit 1.200,- € - Zuverdienst 300,- € = 900,- €
65 % von 900,- € = 585,- € Elterngeld
Elterngeld plus Zuverdienst
585,- € plus 300,- € = 885,- € Einkommen anstatt
780,- € Elterngeld vorher.

Vom **Zuverdienst bleiben 35 % übrig** im Vergleich zum Elterngeld ohne Zusatzeinkommen.

Eine Teilzeittätigkeit während des Elterngeldbezugs lohnt sich finanziell meist nicht.

Dasselbe gilt für das ElterngeldPlus.

Informationen rund um das Thema Elterngeld und ElterngeldPlus erfahren Sie unter:

www.familienportal.de